

Allgemein Geschäftsbedingungen Consilio Steuern & Recht

Artikel 1. DEFINITIONEN

Die großgeschriebenen Definitionen haben für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die folgende Bedeutung:

- Kunde:** Die natürliche oder juristische Person, die den Auftragnehmer mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt hat;
- Unternehmer:** Die (Verwaltungs- und Beratungs-) Praxis, die den Vertrag abschließt und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendet. Der Vertrag wird vom Auftragnehmer akzeptiert und erfüllt, nicht von oder im Namen eines einzelnen Mitarbeiters, unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend im Hinblick auf seine Ausführung durch einen bestimmten Mitarbeiter oder bestimmte Mitarbeiter erteilt hat. Die Artikel 7:404, 7:407 Abs. 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind ausdrücklich von der Anwendung ausgeschlossen;
- Arbeit:** Alle vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers auszuführenden Tätigkeiten, für die ein Auftrag erteilt und vom Auftragnehmer angenommen wurde, sowie alle sich daraus ergebenden Tätigkeiten für den Auftragnehmer;
- Vereinbarung:** Der Dienstleistungsvertrag, aus dem sich der Auftragnehmer verpflichtet, Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen;
- Bescheiden:** Alle Informationen und/oder Daten, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mündlich oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie auf (im)materiellen Datenträgern enthalten sind oder nicht, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Papier, CD-ROMs, Festplatten, E-Mail- und digitale Umgebungen, unabhängig davon, ob sie bei Dritten aufbewahrt werden oder nicht, sowie alle Daten, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung erstellt oder gesammelt werden, unabhängig davon, ob sie auf (im)materiellen Datenträgern enthalten sind oder nicht, einschließlich - aber nicht beschränkt auf Papier, CD-ROMs, Festplatten, E-Mail und digitale Umgebungen, unabhängig davon, ob sie bei Dritten untergebracht sind oder nicht, sowie alle anderen Informationen, die für die Ausführung oder den Abschluss des Vertrags von Bedeutung sind, ob auf (im)materiellen Trägern enthalten oder nicht;
- Arbeitnehmer:** Eine natürliche Person, die beim Auftragnehmer beschäftigt oder mit ihm verbunden ist, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigt ist oder nicht.

Artikel 2. ANWENDBARKEIT

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für: alle Angebote, Kostenvoranschläge, Aufträge, Rechtsbeziehungen und Vereinbarungen, gleich unter welcher Bezeichnung, mit denen sich

der Auftragnehmer verpflichtet/verpflichtet, Tätigkeiten für den Auftraggeber auszuführen, sowie für alle Tätigkeiten, die sich daraus für den Auftragnehmer ergeben.

2.2 Abweichungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, z. B. in einer (schriftlichen) Vereinbarung oder Auftragsbestätigung.

2.3 Für den Fall, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Auftragsbestätigung einander widersprechende Bedingungen enthalten, gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen.

2.4 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt.

2.5 Der Vertrag enthält zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die vollständigen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Bezug auf die Tätigkeiten, für die der Auftragnehmer

Die Vereinbarung wurde geschlossen. Alle zuvor zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen oder diesbezüglichen Vorschläge verfallen.

Artikel 3. PROVISION

3.1 Alle Abtretungen sind, mit Ausnahme von Art. 7:404 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und Art. 7:407 1id 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, ausschließlich von Consilio Tax & Law angenommen und durchgeführt Dies bedeutet unter anderem, dass die Abtretung an Consilio Tax & Law als solche erteilt wird , im Hinblick auf die Beobachtung im Falle von Urlaub, Krankheit usw. Des Weiteren ist die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter des Auftragnehmers ausgeschlossen . Trotzdem steht der persönliche Service an erster Stelle.

3.2 Unternehmer wird die Sorgfalt eines guten Auftragnehmers bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufträge, bei der Ausführung aller Arbeiten und bei der Auswahl von Hilfspersonen und Dritten beachten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Personim gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Mitarbeiter Von Unternehmer, legt Einzelheiten zu seinem Fall offen.

3.3 Für den Fall, dass ein Auftrag von einer natürlichen Person im Namen einer juristischen Person erteilt wird, ist diese natürliche Person auch ein Privatkunde. Wenn diese natürliche Person als (Mit-)Politiker dieser juristischen Person angesehen werden kann. Im Falle der Nichtzahlung durch die juristische Person haftet die im Namen der juristischen Person handelnde natürliche Person persönlich für die Zahlung der Rechnung, unabhängig davon, ob sie im Namen der juristischen Person oder im Namen des Kunden als natürlicher Person erfolgt, ob auf Wunsch des Kunden oder nicht.

Artikel 4. BEGINN UND DAUER DES VERTRAGS

4.1 Der Vertrag kommt zustande und beginnt in dem Moment, in dem die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

4.2 Den Parteien steht es frei, den Vertragsabschluss auf andere Weise nachzuweisen.

4.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, aus der Art oder dem Umfang des Auftrags ergibt sich, dass er für einen bestimmten Zeitraum geschlossen wurde.

Artikel 5. KUNDENDATEN

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Unterlagen, die der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Ausführung des erteilten Auftrags für erforderlich hält, (a) in der gewünschten Form, (b) in der gewünschten Weise und (c) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer bestimmt rechtzeitig, was unter der gewünschten Form, Art und Weise zu verstehen ist.

5.2 Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, auch wenn sie von Dritten stammen, sofern die Art des Auftrags nichts anderes vorschreibt.

5.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Ausführung des Auftrags auszusetzen, bis der Auftraggeber die im ersten und zweiten Absatz genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

5.4 Die Mehrkosten und Mehrstunden, die dem Auftragnehmer entstehen, sowie die sonstigen Schäden, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass der Auftraggeber die dem Auftragnehmer entstandenen Mehrkosten und Mehrstunden sowie die sonstigen dem Auftragnehmer entstandenen Schäden nicht oder nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erbringt, gehen zu Lasten und Gefahr des Auftraggebers.

5.5 Auf erstes Verlangen des Auftraggebers gibt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Originaldokumente an den Auftraggeber zurück.

Artikel 6. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

6.1 Der Auftragnehmer wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der geltenden Gesetze und (berufs-)Vorschriften erfüllen.

6.2 Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise, in der der Vertrag zu erfüllen ist und von welchen Mitarbeitern.

6.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, Arbeiten durch einen vom Auftragnehmer zu benennenden Dritten ausführen zu lassen.

6.4 Wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Frist/ein Termin vereinbart wurde, innerhalb derer der Auftrag ausgeführt werden muss, und der Auftraggeber es versäumt, (a) eine Vorauszahlung zu leisten - falls vereinbart - oder (b) die erforderlichen Dokumente rechtzeitig, vollständig, in der gewünschten Form und in der gewünschten Weise zur Verfügung zu stellen, werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer über eine neue Frist/ein neues Datum beraten, innerhalb dessen der Auftrag ausgeführt werden muss.

6.5 Fristen, innerhalb derer die Tätigkeiten abgeschlossen werden müssen, sind nur dann als strikte Frist anzusehen, wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausdrücklich in so vielen Worten vereinbart wurde.

Artikel 7. (PROFESSIONELL) VORSCHRIFTEN

7.1 Der Auftraggeber hat stets und uneingeschränkt an den Verpflichtungen des Auftragnehmers mitzuwirken, die sich aus den geltenden Gesetzen und (Berufs-)Vorschriften ergeben.

7.2 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer – unter anderem, aber nicht beschränkt auf – Folgendes hat:

a. kann auf der Grundlage der geltenden Gesetze und (Berufs-)Vorschriften verpflichtet werden, bestimmte Transaktionen, die in diesen Gesetzen und (Berufs-)Vorschriften beschrieben sind und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gegeben werden, den von der Regierung zu diesem Zweck eingerichteten Behörden zu melden;

b. auf der Grundlage der geltenden Gesetze und (Berufs-)Vorschriften müssen Sie in bestimmten Situationen eine Betrugsanzeige erstatten;

c. kann durch geltende Gesetze und (Berufs-)Vorschriften verpflichtet sein, eine Untersuchung der (Identität) des Kunden durchzuführen.

7.3 Der Auftragnehmer schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die dem Auftraggeber durch die Einhaltung der für ihn geltenden Gesetze und (berufs-)Vorschriften durch den Auftragnehmer entstehen.

Artikel 8. VERTRAULICHKEIT UND EXKLUSIVITÄT

8.1 Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich der ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtungen zur Offenlegung bestimmter Informationen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten, die nicht an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, verpflichtet. Diese Vertraulichkeit betrifft alle vertraulichen Informationen, die ihm vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, und die durch deren Verarbeitung erzielten Ergebnisse. Eine Ausnahme hiervon wird jedoch für den Fall gemacht, dass der Auftragnehmer oder ein Mitarbeiter in Disziplinar-, Zivil- oder Strafverfahren, in denen diese Informationen relevant sein können, im eigenen Namen handelt.

8.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die nach der Verarbeitung erhaltenen numerischen Ergebnisse, sofern diese Ergebnisse nicht auf den einzelnen Auftraggeber zurückgeführt werden können, für statistische oder vergleichende Zwecke zu verwenden.

Artikel 9. INTELLEKTUELL

9.1 Die Erfüllung des Vertrags durch den Auftragnehmer bedeutet nicht die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum, die dem Auftragnehmer zustehen. Alle Rechte an geistigem Eigentum, die während oder aus der Erfüllung des Vertrags entstehen, gehören dem Auftragnehmer.

9.2 Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, die Produkte zu vervielfältigen, in denen die geistigen Eigentumsrechte des Auftragnehmers enthalten sind, oder Produkte, die geistigen Eigentumsrechten unterliegen, an deren Nutzung der Auftragnehmer Nutzungsrechte erworben hat - in diesem Zusammenhang jedenfalls, aber nicht ausschließlich: Computerprogramme, Systemdesigns, Arbeitsmethoden, Beratung, (Muster-)Verträge, Vorlagen, Makros und andere geistige Produkte, offenzulegen oder zu verwerten.

9.3 Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die im zweiten Absatz genannten Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weiterzugeben, es sei denn, um ein Gutachten über die Ausführung der Tätigkeiten durch den Auftragnehmer einzuholen. In diesem Fall wird der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Artikel den von ihm beauftragten Dritten auferlegen.

Artikel 10. HÖHERE GEWALT

10.1 Wenn die Parteien aufgrund höherer Gewalt im Sinne von Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, bis die Parteien noch in der Lage sind, sie in der vereinbarten Weise zu erfüllen.

10.2 Für den Fall, dass die im ersten Absatz genannte Situation eintritt, haben die Parteien das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Artikel 11. HONORAR

11.1 Das Honorar des Auftragnehmers besteht aus einem im Voraus festgelegten Betrag oder wird auf der Grundlage von Sätzen pro vom Auftragnehmer geleisteter Arbeitszeiteinheit berechnet und ist zahlbar, sobald der Auftragnehmer Tätigkeiten für den Auftraggeber ausgeführt hat. Wenn ein fester Betrag vereinbart wurde, ist der Auftraggeber auch verpflichtet, dem Auftragnehmer einen

Satz pro Arbeitszeiteinheit zu zahlen, wenn und soweit die Arbeit die im Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten übersteigt.

11.2 Das Honorar hängt nicht vom Ergebnis des vergebenen Auftrags ab.

11.3 Zusätzlich zum Honorar werden die dem Auftragnehmer entstandenen Aufwendungen und die Rechnungen der vom Auftragnehmer beauftragten Dritten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

11.4 Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung zu verlangen.

11.5 Wenn sich nach Abschluss des Vertrages, aber vor vollständiger Ausführung des Auftrags, die Honorare oder Preise ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Satz entsprechend anzupassen.

11.6 Das Honorar, ggf. erhöht um Vorschüsse und Rechnungen von beauftragten Dritten und entstandene Spesen, wird dem Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers monatlich, vierteljährlich oder jährlich in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, eine einmal gewählte Häufigkeit der Rechnungen zu ändern.

11.7 Kostenvoranschläge für die Aktivitäten müssen schriftlich und ausdrücklich erfolgen und sind unverbindlich und unverbindlich.

Artikel 12. ZAHLUNG

12.1 Die Zahlung der dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge durch den Auftraggeber hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf Abzug, Skonto oder Aufrechnung hat, es sei denn, der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben diesbezüglich etwas anderes vereinbart. Der Tag der Zahlung ist der Tag, an dem der fällige Betrag dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird.

12.2 Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten (fatalen) Frist gezahlt hat, ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und der Auftragnehmer ist berechtigt, ab diesem Zeitpunkt die vertraglichen Zinsen von drei Prozent pro Quartal zu berechnen. Kommt der Auftraggeber in Verzug, sind alle Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag sofort fällig.

12.3 Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist gezahlt hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle gerichtlichen und außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten zu erstatten, die dem Auftragnehmer entstanden sind. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % (in Worten: fünfzehn Prozent) des zu fordernden Betrags festgelegt, mindestens jedoch auf €250,-(in Worten: zweihundertfünfzig Euro). Die Erstattung der entstandenen Kosten ist nicht auf eine vom Gericht festgesetzte Kostenentscheidung beschränkt.

12.4 Zahlungen des Kunden werden immer zuerst zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und dann zur Begleichung von Rechnungen verwendet, die am längsten offen sind, auch wenn der Kunde angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

12.5 Im Falle eines gemeinsam erteilten Auftrags haften der Auftraggeber und jeder gegenüber dem Auftragnehmer gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags und der geschuldeten Zinsen und Kosten. Wenn der Auftragnehmer Tätigkeiten für den Auftraggeber ausführt, die einer Gruppe oder Personengesellschaft angehören, haften alle Unternehmen, die zu dieser Gruppe oder Personengesellschaft gehören, dem Auftragnehmer gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags und der geschuldeten Zinsen und Kosten.

12.6 Gibt nach Auffassung des Auftragnehmers die Vermögenslage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers Anlass dazu oder zahlt der Auftraggeber einen Vorschuss oder eine Rechnung nicht innerhalb der dafür gesetzten Zahlungsfrist, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom

Auftraggeber unverzüglich die Leistung einer (zusätzlichen) Sicherheit in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form zu verlangen. Wenn der Auftraggeber die erforderliche Sicherheit nicht leistet, ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrags sofort auszusetzen und alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus irgendeinem Grund schuldet, ist sofort fällig und zahlbar.

Artikel 13. BESCHWERDE

13.1 Eine Reklamation oder Reklamation in Bezug auf die Tätigkeiten und/oder den Rechnungsbetrag muss dem Auftragnehmer innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Datum, an dem die Rechnung, die Dokumente oder die Informationen, die der Auftraggeber beanstandet, oder innerhalb von vierzehn Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitgeteilt werden, sofern der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel vernünftigerweise nicht früher hätte entdecken können, unter Androhung des Verfalls des Rechtswegs.

13.2 Eine Reklamation oder Reklamation gemäß Absatz 1 setzt die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.

Artikel 14. HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNGEN

14.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer falsche oder unvollständige Unterlagen zur Verfügung stellt.

14.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgeschäden, Geschäftsverluste oder indirekte Schäden, die sich aus der Nicht-, nicht ordnungsgemäßen oder rechtzeitigen Leistung des Auftragnehmers ergeben.

14.3 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für Schäden, die die direkte Folge einer (zusammenhängenden Reihenfolge) zurechenbaren Mängel bei der Ausführung des Auftrags sind. Diese Haftung ist auf die Höhe des für die Ausführung des Auftrags erhobenen Honorars beschränkt. Handelt es sich bei dem Auftrag um einen Dauerleistungsvertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, wird der oben genannte Betrag auf das Dreifache des Honorars festgesetzt, das dem Auftraggeber in den zwölf Monaten vor Eintritt des Schadens für die spezifischen Arbeiten in Rechnung gestellt wurde, die im Rahmen des Auftrags ausgeführt wurden, aus dem die Fehler resultieren.

14.4 Wenn aus irgendeinem Grund die Haftungsbeschränkung (nach dem Gesetz) nicht besteht, ist die Haftung des Auftragnehmers in jedem Fall auf den Betrag beschränkt, der für den betreffenden Fall gemäß dem Haftpflichtversicherer des Auftragnehmers ausgezahlt wird, zuzüglich eines vom Auftragnehmer im Rahmen der Versicherung zu tragenden Selbstbehalts.

14.5 Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn und soweit Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt.

14.6 Der Kunde ist verpflichtet, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

14.7 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Beschädigung oder Zerstörung von Unterlagen während des Transports oder beim Versand per Post, unabhängig davon, ob der Transport oder Versand durch oder im Auftrag des Auftraggebers, des Auftragnehmers oder Dritter erfolgt.

14.8 Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht befugt, die Haftung für die in diesem Artikel genannten Schäden in irgendeiner Weise im Namen des Auftragnehmers anzuerkennen.

14.9 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Unterlagen, unrichtige oder unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

14.10 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter (einschließlich Mitarbeiter des Auftragnehmers und vom Auftragnehmer beauftragte Dritte) frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder durch unsichere Situationen in seinem Unternehmen oder seiner Organisation einen Schaden erleiden.

14.11 Für den Fall, dass eine Abtretung von mehr als 1 Person erteilt wird, haftet jede von ihnen gesamtschuldnerisch für die Beträge, die MAG im Rahmen dieser Abtretung geschuldet werden.

14.12 Für den Fall, dass ein Auftrag von einer natürlichen Person im Namen einer juristischen Person erteilt wird, ist diese natürliche Person auch ein privater Auftraggeber, wenn diese natürliche Person als (Mit-)Politiker dieser juristischen Person angesehen werden kann. Im Falle der Nichtzahlung durch die juristische Person haftet die natürliche Person, die im Namen der juristischen Person handelt, persönlich für die Zahlung der Rechnung, unabhängig davon, ob sie im Namen der juristischen Person, auf Verlangen des Kunden oder im Namen des Kunden als natürlicher Person erfolgt.

Artikel 15. BEENDIGUNG

15.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (vorzeitig) kündigen. Wenn der Vertrag endet, bevor der Auftrag abgeschlossen ist, schuldet der Auftraggeber das Honorar gemäß den vom Auftragnehmer angegebenen Stunden für Tätigkeiten, die zugunsten des Auftraggebers durchgeführt werden. Bei Kunden mit einer Festpreisvereinbarung muss der Vertrag vor dem 1. November des laufenden Jahres pro Kalenderjahr gekündigt werden.

15.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

15.3 Hat der Auftraggeber (vorzeitig) gekündigt, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des seinerseits entstandenen und plausibel zu machenden Belegungsausfalls sowie auf Ersatz der dem Auftragnehmer bereits entstandenen Mehrkosten und der Kosten, die sich aus einer etwaigen Stornierung beauftragter Dritter ergeben (wie z.B. Kosten im Zusammenhang mit u.a.-Adoption).

15.4 Wenn der Auftragnehmer (vorzeitig) gekündigt hat, hat der Auftraggeber Anspruch auf Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Übertragung von Arbeiten an Dritte, es sei denn, es liegt Vorsatz oder vorsätzliche Fahrlässigkeit des Auftraggebers vor, wodurch der Auftragnehmer gezwungen ist, den Vertrag zu kündigen. Voraussetzung für das Recht auf Mitwirkung im Sinne dieses Absatzes ist, dass der Kunde alle zugrunde liegenden ausstehenden Anzahlungen oder alle Rechnungen bezahlt hat.

Artikel 16. RECHT AUF AUSSETZUNG

16.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach sorgfältiger Abwägung der Interessen die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen, einschließlich der Lieferung von Unterlagen oder anderen Gegenständen an den Auftraggeber oder Dritte, bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber auszusetzen.

16.2 Absatz 1 gilt nicht für Unterlagen des Auftraggebers, die (noch) nicht vom Auftragnehmer bearbeitet wurden.

16.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch die durch die Aussetzung verursachte verspätete Fertigstellung der Tätigkeiten entstehen.

Artikel 17. ABLAUFZEIT

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, erlöschen die Klagerechte und sonstigen Befugnisse des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, im Zusammenhang mit der Erbringung von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer, in jedem Fall nach einem Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von der Existenz dieser Rechte und Befugnisse Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können. Diese Frist beinhaltet nicht die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der/den benannten Stelle(n) für die Bearbeitung von Beschwerden und/oder dem Rat für Streitigkeiten einzureichen.

Artikel 18. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

18.1 Während der Ausführung des Auftrags können der Auftraggeber und der Auftragnehmer auf elektronischem Wege miteinander kommunizieren.

18.2 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften einander nicht für Schäden, die einem oder beiden durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel entstehen können, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Schäden infolge der Nichtlieferung oder Verzögerung der Zustellung elektronischer Kommunikation, des Abfangens oder der Manipulation elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software/Ausrüstung, die für die Übertragung verwendet wird, Empfang oder Verarbeitung elektronischer Kommunikation, Übertragung von Viren und Ausfall oder Fehlfunktion des Telekommunikationsnetzes oder anderer für die elektronische Kommunikation erforderlicher Mittel, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

18.3 Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles tun oder unterlassen, was von jedem von ihnen vernünftigerweise erwartet werden kann, um das Auftreten der oben genannten Risiken zu verhindern.

18.4 Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders liefern einen zwingenden Beweis für (den Inhalt) der vom Absender gesendeten elektronischen Kommunikation, bis der Empfänger den Gegenbeweis erbracht hat.

Artikel 19. PRIVATSPHÄRE

Der Auftragnehmer verarbeitet die von ihm im Rahmen der Ausführung des Auftrags erhaltenen personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung. Der Auftragnehmer verwendet die erhaltenen personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als die, für die die Daten erhoben wurden, und speichert die Daten nicht länger als unbedingt erforderlich. Mit der Annahme des Auftrags wird die E-Mail-Adresse des Auftraggebers in eine Datenbank aufgenommen und der Auftraggeber erteilt die Erlaubnis, eine Benachrichtigung des Auftragnehmers zu erhalten.

Die E-Mail-Adresse wird verwendet, um Kontakte und Kommunikation mit dem Kunden zu pflegen, einschließlich der Kommunikation für Marketing-, Beziehungsmanagement- und Geschäftsentwicklungsaktivitäten wie das Versenden von Informationen und Einladungen zu (Studien-)Meetings, Kursen, Webinaren und anderen "Veranstaltungen", das Versenden von Newslettern und anderen Marketingmitteilungen, die für den Kunden relevant sein können. Wenn der Kunde solche Nachrichten nicht erhalten möchte, kann er dies über info@consilio-maastricht.nl, durch Abmeldung vom Newsletter oder über die anderen Anweisungen zum Abbestellen, die jeder Werbe-E-Mail beiliegen, mitteilen.

Artikel 20. VERSCHIEDENES

20.1 Führt der Auftragnehmer Arbeiten am Standort des Auftraggebers aus, stellt der Auftraggeber einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung, der den gesetzlichen Anforderungen

entspricht. Arbeitsschutzstandards und andere geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. In diesem Fall muss der Auftraggeber sicherstellen, dass dem Auftragnehmer Büroräume und andere Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die nach Ansicht des Auftragnehmers für die Erfüllung des Vertrags notwendig oder nützlich sind und die alle (gesetzlichen) Anforderungen erfüllen, die an ihn zu stellen sind. In Bezug auf die zur Verfügung gestellten (Computer-)Einrichtungen ist der Kunde verpflichtet, die Kontinuität zu gewährleisten, auch durch angemessene Backup-, Sicherheits- und Virenkontrollverfahren.

20.2 Der Kunde darf keine Mitarbeiter, die an der Durchführung der Aktivitäten beteiligt sind, einstellen oder ansprechen, um den Kunden zu beschäftigen, sei es vorübergehend, direkt oder indirekt.

oder direkt oder indirekt zugunsten des Kunden, unabhängig davon, ob er angestellt ist oder nicht, um während der Laufzeit des Vertrags oder einer Verlängerung des Vertrags und für zwölf Monate danach Arbeiten auszuführen.

Artikel 21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

21.1 Die Vereinbarung unterliegt niederländischem Recht.

21.2 Alle Streitigkeiten werden vom zuständigen Gericht im Bezirk Limburg, Standort Maastricht, beigelegt.

21.3 Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 2 können sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber gemeinsam für eine andere Methode der Streitbeilegung entscheiden.

Artikel 22. NICHTIGKEITEN DER REPARATURKLAUSEL

22.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags aufgrund einer gesetzlichen Regelung, eines Gerichtsurteils oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise nichtig und/oder ungültig und/oder nicht durchsetzbar sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags.

22.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags aus einem im vorstehenden Absatz genannten Grund nicht gültig sein, wäre sie aber gültig, wenn sie einen eingeschränkteren Geltungsbereich oder Zweck hätte, so gilt diese Bestimmung automatisch mit dem weitreichendsten oder umfangreichsten, eingeschränkteren Umfang oder Zweck, mit dem oder in dem sie gültig ist.

22.3 Unbeschadet des Absatzes 2 können die Vertragsparteien, wenn sie dies wünschen, Konsultationen aufnehmen, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmungen ersetzen. Dabei werden Zweck und Inhalt der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmungen so weit wie möglich gewahrt.